

Protokoll zur Sitzung der Gemeindevertretung Utecht

Sitzungstermin:	Dienstag, 24.09.2019
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:00 Uhr
Ort, Raum:	Dorfgemeinschaftshaus, Seeweg 2, 19217 Utecht

Anwesend sind:

Herr Andreas Spiewack
Herr Johannes Ellmann
Herr Dr. Norbert Marienhoff
Herr Peter Martens
Frau Jennifer Beckmann
Frau Agnes Schneider
Herr Dr. Jürgen Klein

Von der Verwaltung nimmt teil:

Herr Matthias Abel

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Festsetzung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.06.2019
- 5 Protokollkontrolle
- 6 Bericht des Bürgermeisters
- 7 Information zur Haushaltssituation
- 8 Beschluss über die Minimierung der Fläche für die Streuobstwiese (PG 7) im B-Plan Nr.6 "östlich und westlich der Dorfstraße" in Utecht
Vorlage: 0472/15BA/2017
- 9 Beschluss über die Ablösung der geänderten Nutzung auf der Grünfläche PG 11
Vorlage: 0473/15BA/2018
- 10 Erneutes Verfahren gemäß § 13 BauGB für die Satzung über die 3. Änderung des B-Planes Nr. 3 "Campow" der Gemeinde Utecht
bezüglich der gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 LBauO M-V
und gleichzeitige Heilung des Formfehlers des Rechtsscheines der Wirksamkeit
Vorlage: 0498/15BA/2018
- 11 Beschluss über den Wiedereinstieg in das B-Plan-Verfahren, den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Satzung über die 3. Änderung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 3 "Campow" in der Gemeinde Utecht, Vorlage: 0499/15BA/2018

- 12 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 für die Gemeinde Utecht nach § 60 Abs.5 Satz 1 KV M-V, Vorlage: 0510/15LI/2019
- 13 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2016, Vorlage: 0511/15LI/2019
- 14 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 für die Gemeinde Utecht nach § 60 Abs.5 Satz 1 KV M-V, Vorlage: 0512/15LI/2019
- 15 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2017, Vorlage: 0513/15LI/2019
- 16 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 für die Gemeinde Utecht nach § 60 Abs.5 Satz 1 KV M-V, Vorlage: 0519/15LI/2019
- 17 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2018, Vorlage: 0520/15LI/2019
- 18 Einführung des digitalen Sitzungsdienstes, Vorlage: 0514/15FI/2019
- 19 Beschluss über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr Utecht
Vorlage: 0518/15OA/2019
- 20 Verschiedenes

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung

Herr Spiewack eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß geladenen Sitzung gegeben ist.

2 Einwohnerfragestunde

- Radweg Rothenhusen-Utecht

Der katastrophale Zustand des Radeweges wird bemängelt. Insbesondere durch den verengten Zustand ist der Begegnungsverkehr sehr gefährlich. Die Beschilderung ist ebenfalls unklar. Der Landkreis wird aufgefordert, den Zustand zu verbessern.

- Verkehrsrechtliche Situation

- a) Im Postweg wird die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h durch das Schild 50 km/h wieder aufgehoben. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h soll bis zur Einfahrt Richtung Campow verlängert werden. Antrag beim Landkreis erforderlich.

Für die Straße Utecht – Schattin sollte eine Geschwindigkeitsbegrenzung erfolgen. Herr Spiewack erläutert, dass der Antrag bereits gestellt ist.

- Gestaltung der Stromkästen

Es wird angeregt, die Stromkästen ansehnlicher zu gestalten. Herr Spiewack informiert, dass dies bereits Thema in einer GV war und die Kästen so belassen werden sollten. Die GV wird dies nochmals besprechen.

- Briefkasten am DGH

Es wird auf den 'namenlosen' Briefkasten am DGH hingewiesen. Der Bürgermeister nimmt sich dem Thema an.

- Infotafeln 'Schwarze Bretter' in der Gemeinde

Auf Nachfrage erläutert der Bürgermeister, welche Informationen seitens der Gemeinde an den 'Schwarzen Brettern' veröffentlicht werden.

- Mülleimer Badestelle

In der letzten Bade-Saison ist aufgefallen, dass die Mülleimer an der Badestelle nicht ausreichen und schlecht positioniert sind. Es wird in der GV, dass ein weiterer Mülleimer aufgestellt werden soll und der Entleerungsrhythmus überprüft wird.

- Veranstaltung 09.11.2019 / 12.04.2020

Auf die Frage zu Veranstaltungen am 09.11. informiert Herr Spiewack über die gemeinsame Veranstaltung '30 Jahre Mauerfall' der Ämter Rehna, Gadebusch und Lauenburgische Seen, vertreten durch die Gemeinden Dechow, Roggendorf und Mustin am 09.11. mit Beteiligung der Ministerpräsidentin des Landes MV und der Landrätin des Kreises Nordwestmecklenburg. Informationsblätter können mitgenommen werden.

In dem Zusammenhang informiert Herr Spiewack über die geplante Veranstaltung der Gemeinde Utecht zu '30 Jahre Grenzöffnung Rothenhusen' am 12.04.2020.

- Platz vor dem FFW-Gerätehaus

Es wird die Parksituation auf den Grünflächen vor dem FFW-Gerätehaus kritisiert. Herr Spiewack erläutert, dass nach Abschluss der Baumaßnahme 'Breitband' dieses Thema grundsätzlich behandelt wird.

3 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Festsetzung der Tagesordnung

Änderungsanträge werden nicht gestellt. Die Tagesordnung wird – einstimmig – festgesetzt.

4 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.06.2019

Das Protokoll der Sitzung vom 18.06.2019 wird – einstimmig – genehmigt.

5 **Protokollkontrolle**
Keine Anmerkungen.

6 **Bericht des Bürgermeisters**

- Bezüglich des Radweges Rothenhusen-Utecht wird Kontak mit dem Landkreis aufgenommen (siehe Einwohnerfragestunde)
- Die Aufstellung des vorhandenen Mühlenrades soll erfolgen. Die Kosten der Aufstellung werden von einer Privatperson übernommen. Das Amt setzt sich mit der Person in Verbindung. Das Rad soll im Frühjahr aufgestellt werden.
- In den Baugebieten sollen Sackgassenschilder sowie am Spielplatz ein Warnschild 'Vorsicht spielende Kinder' aufgestellt werden.
- Die WEMAG hat informiert, dass zur Verbesserung der Stromversorgung ein Erdkabel von Thandorf nach Utecht gelegt wird, voraussichtlich aber nicht im Zuge des Breitbandausbaus.
- Der Fördermittelantrag für die Spielplätze ist in diesem Jahr nicht bewilligt worden. Der Antrag bleibt für 2020 bestehen.
- Über das Amt Rehna wird ein Baumkataster erstellt. Dabei werden die Bäume begutachtet und notwendige Maßnahmen durchgeführt.

7 **Information zur Haushaltssituation**

Herr Abel erläutert die Haushaltssituation. Aufgrund des bestehenden Liquiditätskredites und der voraussichtlichen leichten Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer im Haushaltsjahr sollten Aufwendungen außerhalb des geplanten Haushaltes nicht erfolgen.

8 **Beschluss über die Minimierung der Fläche für die Streuobstwiese (PG 7) im B-Plan Nr.6 "östlich und westlich der Dorfstraße" in Utecht, Vorlage: 0472/15BA/2017**
Sachverhalt:

Die Pflanzung der Streuobstwiese (PG 7) war Aufgabe des Investors. Die fehlende Pflanzung wurde bereits im Abnahmeprotokoll (Erschließung) vermerkt, jedoch ist die Pflanzung bis zum heutigen Tag nicht erfolgt.

Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahme wurde durch das Biosphärenreservatsamt dringend angemahnt. Zwischenzeitlich sind die Grundstücke verkauft und die als Streuobstwiese festgesetzten Flächen werden durch die Grundstückseigentümer z.T. festsetzungsabweichend genutzt (Hausgärten, Teiche etc.).

Aus o.g. Gründen hat die beim Biosphärenreservatsamt angefragt, ob es möglich ist, die Streuobstwiese statt auf der gesamten Fläche lediglich auf dem Flurstück 11/16 zu pflanzen. Dieses Flurstück ist ebenfalls als Streuobstwies (PG 7) festgesetzt.

Das Biosphärenreservatsamt hat mit Schreiben vom 13.04.2017 seine Zustimmung signalisiert, die 20 Obstbäume auf dem Flurstück 11/16 zu pflanzen.

Durch die Pflanzung auf dem Flurstück 11/16 ist die Pflanzung ohne Eingriff auf die privaten Grundstücke möglich.

Die Reduzierung der Fläche, bei Beibehaltung der Anzahl der geforderten Bäume, stellt nach Ansicht der Gemeinde keine Änderung des B-Planes dar.

Die Festsetzung der PG 7 bleibt auch auf den Flurstücken 8/17, 8/9, 10/5 und 10/3 erhalten, lediglich ohne dass Bäume gepflanzt werden.

Eine abweichende Nutzung ist ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Streuobstwiese auf dem Flurstück 11/16 gepflanzt wird. Die Festsetzung PG 7 gemäß B-Plan bleibt erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	: 7
davon anwesend	: 7
Ja-Stimmen	: 7
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

9 **Beschluss über die Ablösung der geänderten Nutzung auf der Grünfläche PG 11, Vorlage: 0473/15BA/2018**

Bzw. für Sachverhalt:

Die Gemeinde Utecht ist verpflichtet, gemäß den Festsetzungen des B-Planes Nr 6 „Wohnungsbau östlich und westlich der Dorfstraße“ landschaftspflegerische Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14, 20 und 25 BauGB durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1a BauGB festzusetzen. Die mit der wirksamen Satzung (Planzeichnung: Teil A) festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wurden nach Auffassung des Biosphärenreservatsamtes zum Teil nicht umgesetzt bzw. wurde durch Bauvorhaben in den privaten Grünflächen der Wert des Ausgleichs minimiert.

Als Ersatz für die nicht umgesetzten (minimierten) Ausgleichsmaßnahmen soll der Kompensationsbedarf ermittelt, in KFÄ –Punkte (Kompensationsflächen-äquivalentpunkte) umgerechnet und abgelöst werden.

Bei der ersten abzulösenden Flächen handelt es sich um die private Grünfläche

PG 11, diese ist als „Fläche für Hausgärten“ festgesetzt. In der allgemeinen

Definition heißt es:

„Hausgärten sind als Grabeland oder Rasenflächen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Obstgehölze dürfen ebenfalls gepflanzt werden.“ Welche Bauvorhaben zulässig sind geht aus der Definition nicht hervor.

Zur Klarstellung und endgültigen Klärung der Zulässigkeit von Bauvorhaben in „Hausgärten“ hat am 04.06.2019 ein Ortstermin mit Herrn John vom Bauordnungsamt des LK und Frau Suhren vom Biosphärenreservatsamt stattgefunden.

Es wurde festgestellt, **dass folgende Bauvorhaben/Nutzungen gemäß § 61 LBauO MV auf der Fläche (PG11) zulässig sind:**

- + 1a) eingeschossige Gebäude bis 10 m²
- + 7a) Mauern und Einfriedungen
- + 10a) Schwimmbecken
- + 10e) Anlagen der Gartennutzung
- + sowie Spielflächen, Spielgeräte, Grillplätze, Hundehütten

Die o.g. Vorhaben stellen keinen Verstoß gegen die festgesetzte PG 11 dar, ein Verstoß liegt nicht vor und somit **ist ein weiterer Ausgleich nicht erforderlich.**

Alle anderen Bauvorhaben sind unzulässig und müssen zurückgebaut werden.

Bei der zweiten Grünfläche handelt es sich um die **PG 7 „Streuobstwiese“.**

Für die Grünfläche PG 7 (auf dem Flurstück 10/3) konnte **keine Zustimmung** der Naturschutzbehörde für eine Ablösung erreicht werden. Das Grundstück ist weiterhin als reines Grünland im Außenbereich zu betrachten.

Bei dem Ortstermin am 04.06.2019 wurde **folgendes klargestellt:**

- + der B-Plan enthält keine Festsetzungen zur Mahd der Wiese. **Die Wiese darf daher nach Belieben der Eigentümer gemäht werden.**
- Grundsätzlich ist nur die Nutzung als Wiese (mit Obstbäumen) zulässig.
- + Für das Grundstück Mädchenland 4 wurde aus Artenschutzgründen eine Ausnahmegenehmigung erteilt (siehe Anlage)

Um eine andere Nutzung der PG7 zu ermöglichen, wäre eine B-Plan-Änderung erforderlich. Eine Änderung ist nicht beabsichtigt.

Vom B-Plan abweichende Nutzungen sind nicht genehmigungsfähig und müssen entfernt bzw. unterlassen werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Utecht beschließt:

1.

Dass der B-Plan Nr. 6 bezüglich der PG 11 vollumfänglich seine Gültigkeit behält.

Der B-Plan wird nicht geändert.

Die im Sachverhalt aufgelisteten Bauvorhaben sind ohne zusätzlichen Ausgleich zulässig. Vom B-Plan abweichende Nutzungen werden nicht genehmigt.

2.

Dass der B-Plan Nr. 6 bezüglich der PG 7 vollumfänglich seine Gültigkeit behält.

Der B-Plan wird nicht geändert.

Die Wiese darf nach Belieben der Eigentümer gemäht werden.

Vom B-Plan abweichende Nutzungen werden nicht genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	: 7
davon anwesend	: 7
Ja-Stimmen	: 7
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

10

Erneutes Verfahren gemäß § 13 BauGB für die Satzung über die 3. Änderung des B-Planes Nr. 3 "Campow" der Gemeinde Utecht bezüglich der gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 LBauO M-V und gleichzeitige Heilung des Formfehlers des Rechtsscheines der Wirksamkeit, Vorlage: 0498/15BA/2018

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Utecht hat in ihrer Sitzung am 28.06.2016 den Beschluss zur Heilung eines formellen Fehlers bezüglich des o.g. B-Planes in der Fassung der 2. Änderung (inklusive der gestalterischen Festsetzungen) gefasst. Der B-Plan in der Fassung der 2. Änderung wurde genehmigt und ist rechtswirksam. Die Gemeinde hat am 04.04.2018 die nachträgliche Genehmigung und die rückwirkende Inkraftsetzung des B-Planes Nr. 3 „Campow“ in der Fassung der 3. Änderung beantragt.

Im Verfahren wurde die Änderung der Satzung über den B-Plan Nr. 3 „Campow“ bezüglich der gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 LBauO M-V als 2. Änderung bezeichnet.

Tatsächlich handelte es sich um die 3. Änderung. Die 3. Änderung wurde lediglich in die 2. Änderung übernommen, ein Verfahren wurde nicht durchgeführt.

Mit Schreiben vom 02.07.2018 hat die Genehmigungsbehörde die Genehmigung versagt, da das Verfahren nicht verfahrens- und formgerecht durchgeführt wurde.

Gleichzeitig wurde die Gemeinde aufgefordert den Rechtsschein der Wirksamkeit der 3. Änderung des B-Planes aufzuheben. Dafür bestehen zwei Optionen:

1. die Aufhebung des B-Planes

Für die Aufhebung des B-Planes ist ein formelles Verfahren erforderlich und im Ergebnis nur gilt die 2. Änderung des B-Planes, die 3. Änderung wäre gestrichen.

oder

2. der Wiedereinstieg in das Verfahren und die Heilung der Formfehler.

Für den Wiedereinstieg ist ebenfalls ein formelles Verfahren erforderlich.

Da es sich lediglich um gestalterische Festsetzungen handelt ist für den B-Plan das Fehlen eines F-Planes unschädlich.

Die Genehmigungsfähigkeit ist also gegeben und nach Abschluss des Verfahrens würden die gestalterischen Festsetzungen rechtswirksam.

Das Verfahren kann aus derzeitiger Sicht ohne ein Planungsbüro durchgeführt werden, da die Planungsunterlagen vorliegen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt den Wiedereinstieg in das B-Planverfahren.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, dass vorerst kein Planungsbüro beauftragt werden soll, da sie an der Planung festhält und lediglich das formelle Verfahren wiederholt werden muss.

Das Verfahren führt das Bauamt durch.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	: 7
davon anwesend	: 7
Ja-Stimmen	: 7
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

11 **Beschluss über den Wiedereinstieg in das B-Plan-Verfahren, den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Satzung über die 3. Änderung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 3 "Campow" in der Gemeinde Utecht, Vorlage: 0499/15BA/2018**

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat auf Ihrer Sitzung am2019 den Beschluss zur Wiederaufnahme des Verfahrens gefasst.

Die Gemeinde hat bereits am 09.01.2007 den Beschluss über die gestalterischen Festsetzungen gefasst. Da formelle Fehler aufgetreten sind, müssen sämtliche Verfahrensschritte wiederholt werden.

Der B-Plan Nr. 3 ist seit dem 07.07.2005 rechtswirksam, die 1. Änderung seit dem 19.07.2006 und die 2. Änderung seit dem 31.03.2007.

Die 3. Änderung ist formell nicht wirksam zustande gekommen.

Bereits der B-Plan Nr. 3 (Ursprungsplan) enthielt gestalterische Festsetzungen.

Mit der 3. Änderung beabsichtigt die Gemeinde weitergehende gestalterische Festsetzungen festzuschreiben, um damit im weiteren eine ortsuntypische Bauweise und das Ortsbild störende Gestaltungselemente auszuschließen. So sollen Turmaufbauten für unzulässig erklärt werden. Die neu zu beschliessenden gestalterischen Festsetzungen sollen sich auf einen begrenzten Teil des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 3, den sogenannten Angerbereich in Campow, beziehen.

Dieser Teil des Geltungsbereiches umfasst die Flurstücke 30/4, 30/5, 30/6, 30/8, 30/9, 32/2, 32/4, 36/8, 36/9, 36/11, 36/14, 41/2, 41/3, 190/1, 190/2, 192/1, und 194/2 der Flur 1, Gemarkung Campow.

Der vorliegende Entwurf der Planzeichnung der 3. Änderung beinhaltet neben den geänderten gestalterischen Festsetzungen auch die genehmigten/gültigen Fassungen der 1. und 2. Änderung.

Die Planung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des BauGB. Danach ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Von der Planänderung gehen keine Wirkungen auf die Umwelt aus, da es sich lediglich um gestalterische Änderungen handelt.

Auf eine Umweltprüfung kann daher verzichtet werden.

Der Entwurf der 3. Änderung liegt nunmehr erneut zur Bestätigung vor.
Nach der Zustimmung/Bestätigung ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zu informieren und die von der Planung betroffenen Behörden nach § 4 (1) BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Beschluss:

1. Der B-Plan Nr. 3 soll bezüglich der gestalterischen Festsetzungen geändert werden. (Wiedereinstieg in das formelle Verfahren)
2. Das Verfahren wird durch das Bauamt durchgeführt.
3. Der Entwurf der 3. Änderung des B-Planes Nr. 3 und die dazugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 3 ist nicht erforderlich und wird nicht durchgeführt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
Die betroffenen Behörden und Nachbargemeinden sind über die Auslegung zu informieren.
6. Der Beschluss ist ortsüblich entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Utecht bekannt zu machen. In der bekanntmachung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die 3. Änderung bisher formell nicht wirksam zustande gekommen ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	: 7
davon anwesend	: 7
Ja-Stimmen	: 7
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

12 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 für die Gemeinde Utecht nach § 60 Abs.5 Satz 1 KV M-V, Vorlage: 0510/15LI/2019

Herr Dr. Klein übernimmt die Sitzungsleitung.

Sachverhalt:

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung M-V hat die Gemeinde Utecht für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und die Feststellung dieses geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Erläuterungen:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Utecht hat den Jahresabschluss der Gemeinde Utecht zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V geprüft. Die vom Amtsausschuss Rehna beauftragte Mittelrheinische Treuhand GmbH hat bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt und die Hinweise wurden entsprechend eingearbeitet und umgesetzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.11.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Gemeinde Utecht zu empfehlen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Utecht stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Utecht zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 23.05.2019 fest.
Die Bilanzsumme beträgt 2.758.722,82 €.
Das Eigenkapital beträgt 1.315.084,99 €.
2. Die Gemeindevertretung genehmigt die Haushaltsüberschreitungen (ÜPL/APL) für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	: 7
davon anwesend	: 7
Ja-Stimmen	: 7
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

13

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2016, Vorlage: 0511/15LI/2019

Sachverhalt:

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V hat die Gemeinde Utecht über die die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Utecht entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	: 7
davon anwesend	: 6
Ja-Stimmen	: 6
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Herr Andreas Spiewack

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 für die Gemeinde Utecht nach § 60 Abs.5 Satz 1 KV M-V, Vorlage: 0512/15LI/2019

Sachverhalt:

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung M-V hat die Gemeinde Utecht für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und die Feststellung dieses geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Erläuterungen:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Utecht hat den Jahresabschluss der Gemeinde Utecht zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V geprüft. Die vom Amtsausschuss Rehna beauftragte Mittelrheinische Treuhand GmbH hat bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt und die Hinweise wurden entsprechend eingearbeitet und umgesetzt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.11.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Gemeinde Utecht zu empfehlen.

Beschluss:

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Utecht stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Utecht zum 31. Dezember 2017 i. d. F. vom 25.06.2019 fest.
Die Bilanzsumme beträgt 2.820.150,90 €.
Das Eigenkapital beträgt 1.312.198,41 €.
4. Die Gemeindevertretung genehmigt die Haushaltsüberschreitungen (ÜPL/APL) für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	: 7
davon anwesend	: 7
Ja-Stimmen	: 7
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2017, Vorlage: 0513/15LI/2019

Sachverhalt:

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V hat die Gemeinde Utecht über die die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Utecht entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	: 7
davon anwesend	: 6
Ja-Stimmen	: 6
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Herr Andreas Spiewack

16

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 für die Gemeinde Utecht nach § 60 Abs.5 Satz 1 KV M-V, Vorlage: 0519/15LI/2019

Sachverhalt:

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung M-V hat die Gemeinde Utecht für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und die Feststellung dieses geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Erläuterungen:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Utecht hat den Jahresabschluss der Gemeinde Utecht zum 31. Dezember 2018 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz M-V geprüft. Die vom Amtsausschuss Rehna beauftragte Mittelrheinische Treuhand GmbH hat bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt und die Hinweise wurden entsprechend eingearbeitet und umgesetzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Utecht zu empfehlen.

Beschluss:

5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Utecht stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Utecht zum 31. Dezember 2018 i. d. F. vom 16.09.2019/17.09.2019 fest.
6. Die Gemeindevertretung genehmigt die Haushaltsüberschreitungen (ÜPL/APL) für das Haushaltsjahr 2018.
7. Die Gemeindevertretung beschließt die Entnahmen aus der Kapitalrücklage.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	: 7
davon anwesend	: 7
Ja-Stimmen	: 7
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

17 **Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2018, Vorlage: 0520/15LI/2019**

Sachverhalt:

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V hat die Gemeinde Utecht über die die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Utecht entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	: 7
davon anwesend	: 6
Ja-Stimmen	: 6
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Herr Andreas Spiewack

Herr Dr. Klein dankt den Mitarbeitern des Amtes für die gute Arbeit.

Herr Spiewack übernimmt die Sitzungsleitung.

18 **Einführung des digitalen Sitzungsdienstes, Vorlage: 0514/15FI/2019**

Sachverhalt:

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und aller Ausschüsse werden zurzeit noch alle Sitzungsunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Des Weiteren können die Sitzungsunterlagen digital über das Ratsinformationssystem „allris“ eingesehen werden. Die nichtöffentlichen Unterlagen stehen dabei ausschließlich den berechtigten Gremienmitgliedern und hierzu befugten Verwaltungsmitarbeitern nach entsprechender Authentifizierung zur Verfügung.

Nachdem in dem Sitzungsdienstverfahren die Software des Ratsinformationssystems „allris“ seit mehreren Jahren praktisch eingesetzt wurde, soll es nun um die digitale Gremienarbeit erweitert werden. Die Entscheidung, die Gremienarbeit auf eine elektronische Arbeitsweise umzustellen, soll für alle Gremienmitglieder zutreffen.

Dabei stellt die Verwaltung den Gremienmitgliedern die Sitzungsunterlagen digital und mobil bereit. Hierzu ist die erforderliche Hardware vorzuhalten, mit dem die Unterlagen jederzeit aus dem webbasierten Ratsinformationssystem abgerufen werden. Die Mitglieder der Gremien und der Verwaltung sollten ab dieser Wahlperiode ausschließlich unter Einsatz des internetbasierten Ratsinformationssystems über das Sitzungsgeschehen informiert werden und die dort vorhandenen Sitzungsvorlagen, Tagesordnungen, Einladungen und Niederschriften grundsätzlich online nutzen. Zur Information über digital versandte Einladungen, nebst Unterlagen wird eine (automatisch generierte) Email an die betreffenden Gremienmitglieder versandt.

Die Arbeit mit einem elektronischen Endgerät (Tablet, Laptop) unterscheidet sich stark von dem gewohnten Umgang mit Papier. Sie bietet diverse Vorteile, setzt aber auch die Bereitschaft voraus, sich auf eine andere Arbeitsweise umzustellen. Entsprechende Einführungen für den Einsatz und die Bedienung der Geräte werden den Gremienmitgliedern angeboten.

Als Vorteile sind insbesondere zu nennen:

- Der Sitzungsdienst beschleunigt sich zeitlich und es verbessern sich die Arbeitsmöglichkeiten (alle Unterlagen sind zeitnah und vollständig verfügbar und müssen vor Sitzungen nicht immer wieder neu zusammengestellt werden, strukturierter Zugriff auf Unterlagen statt Blättern in Papierstapeln, die heimische Aktenhaltung kann deutlich reduziert werden).
- Erschließung über Suchfunktionen (z.B. bei Haushaltsberatungen oder Ausschuss übergreifend); stets Zugriff auf alle Unterlagen (quasi das Archiv in der Tasche); spontane Recherche im Ratsinformationssystem ist möglich.
- das durch Kennwort geschützte Gerät erhöht die Datensicherheit (Papierunterlagen liegen evtl. ungeschützt herum; Sitzungsunterlagen kommen nicht immer sicher beim Adressaten persönlich an)
- Aufwandsreduktion in der Verwaltung (höhere Mitarbeiterproduktivität – mehr Zeit für Inhalte, da weniger Kopier- und Versandaufwand)
- Umstellung ist (unabhängig der aufgezeigten Effizienzsteigerung und vielfältigen Arbeitserleichterungen) nach Erfahrungen anderer Verwaltungen mindestens kostenneutral.

Bezüglich der Endgeräte scheint die geeignetste Lösung, private Endgeräte zu benutzen. Das heißt, jedes Gremienmitglied beschafft eigenständig das entsprechende Endgerät. Für die dienstliche Nutzung in der Gremienarbeit kann ggf. ein Zuschuss je Legislaturperiode erteilt werden. Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats innerhalb der Legislaturperiode wäre der Zuschuss anteilig zu erstatten. Jede Person erhält nur einen Zuschuss je Legislaturperiode, auch wenn die Person mehreren Gremien angehören sollte (Gemeindevertretung, Amtsausschuss etc.) Vorrangig ist der Amtsausschuss zuständig, die weiteren Gremien sind nachrangig zuständig.

Weitere Regelungen zum Datenschutz, zur Amtsverschwiegenheit und zur dienstlichen Nutzung der Geräte werden in einer Nutzervereinbarung geregelt. (Anlage)

Herr Abel gibt weitere Ausführungen zum Sachverhalt. Die Einführung soll erst mit erfolgtem Breitbandausbau und -anschluss erfolgen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Utecht beschließt die Einführung des digitalen (papierlosen) Sitzungsdienstes mit mobilen Endgeräten über das Ratsinformationssystem ‚allris‘ für alle Gremienmitglieder. Die Umsetzung soll im Laufe des Jahres 2020 erfolgen.
2. Die Mitarbeit beim digitalen Sitzungsdienst erfolgt mit privaten Geräten.
3. Die Gemeinde Utecht zahlt je Legislaturperiode einen Zuschuss für die dienstliche Nutzung der privaten Geräte i.H.v. **300,00 €**. Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats ist der Zuschuss anteilig zu erstatten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter : 7
davon anwesend : 7
Ja-Stimmen : 7
Nein-Stimmen : -
Stimmenthaltungen : -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

19 Beschluss über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr Utecht, Vorlage: 0518/150A/2019

Sachverhalt:

In Vorbereitung der Sitzung des Amtsausschusses am 17.09.2019 zum Thema Aufwandsentschädigungen, konnte bereits jetzt festgestellt werden, dass die in den amtsangehörigen Gemeinden ausgezahlten Aufwandsentschädigungen an **Funktionsträger der Feuerwehren**, nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Aufgrund der stetig steigenden Anforderungen an die Freiwilligen Feuerwehren und die damit verbundene finanzielle Mehrbelastung der Funktionsträger, stellt sich die Erhöhung der Aufwandsentschädigung als dringend geboten dar, auch um deren besonderen öffentlichen Dienst zum Schutz der Bürger|innen zu würdigen.

Die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2013 (FwEntschVO M-V) definiert hierbei die Maßstäbe.

Grundsätzlich gelten die folgenden monatlichen Höchstsätze:

Funktion	Entschädigung
Gemeindewehrführer in	170,00 € / Monat
stellvertretender Gemeindewehrführer in	85,00 € / Monat
Personen mit besonderen Aufgaben (z.B. Jugendfeuerwehr- oder Gerätewart in)	kann in angemessener Höhe gewährt werden

Die Gemeindevertretung entscheidet als oberste Dienstbehörde **eigenständig**, in welcher Höhe Entschädigungen an weitere Personen mit besonderen Aufgaben gezahlt werden sollen. Dazu zählen insbesondere Geräte- und Jugendfeuerwehrwarte. Darüber hinaus kann die Gemeindevertretung in begründeten Ausnahmefällen, eine über die geregelten Höchstsätze hinausgehende Entschädigung festlegen.

Folgende Entschädigungen werden in Abstimmung mit dem Amtswehrführer des Amtes Rehna für die Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr Utecht empfohlen:

Funktion	Empfehlung	bislang durch die Gemeinde Utecht gezahlt
Gemeindewehrführer in	170,00 € / Monat	51,20 € / Monat

stellvertretende r Gemeindewehrführer in	85,00 € / Monat	25,60 € / Monat
Jugend- und Kinderfeuerwehrwart in	85,00 € / Monat	0,00 € / Monat

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Utecht beschließt als oberste Dienstbehörde, die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Utecht wie folgt festzulegen:

Gemeindewehrführer in	170,00 € / Monat
stellvertretende r Gemeindewehrführer in	85,00 € / Monat
Jugend- und Kinderfeuerwehrwart in	85,00 € / Monat

Die hiermit festgelegte Entschädigung wird ab dem 01.01.2020 an die betreffenden Funktionsträger ausgezahlt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter : 7
davon anwesend : 7
Ja-Stimmen : 6
Nein-Stimmen : -
Stimmenthaltungen : 1

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

20

Verschiedenes

- Herr Spiewack informiert, dass es durch den Bau der Regenentässerung aufgrund der parkenden Autos zu Verkehrsbehinderungen / Rückstau kommen könnte. Hier muss ggf. ein zeitweiliges Parkverbot erfolgen – Abstimmung mit dem Amt erfolgt.
- Herr Spiewack infomiert über die konstutierende Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses – Vorsitz hat Herr Dr. Klein
- Herr Spiewack infomiert über die konstutierende Sitzung des Bauausschusses – Vorsitz hat Frau Schneider – Herr Steinlein ist als berufener Bürger Mitglied des BA
- Frau Beckmann gibt Informationen zum Kindertag am 01.06.2020 – es soll eine größere Veranstaltung unter Einbeziehung der jungen Familien organisiert werden
- Frau Beckmann informiert zudem, dass der Jugendtreff wieder reaktiviert

werden soll. Bezüglich der Angebote für Kinder- und Jugendliche ist Potenzial in der Gemeinde vorhanden, welches gehoben werden soll.

- Herr Spiewack informiert über den Termin der nächsten GV-Sitzung – Dienstag, 26.11.2019 mit Verabschiedung der ausgeschiedenen GV-Mitglieder
- Herr Spiewack lädt nochmals herzlich alle Einwohner zum Erntefest der Gemeinde am 29.09. ein

Gemeindevertretung Utecht

gez. Spiewack
Bürgermeister

f.d.R. Matthias Abel